

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

von Martinrea Deutschland

Stand: August 25, 2026

1. VERTRAGSABSCHLUSS

- (a) Jede Bestellung und Bestellsänderung ("diese Bestellung"), die von Martinrea oder einem verbundenen Unternehmen ("Käufer") ausgestellt wird, ist ein Angebot an den Lieferanten für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen und beinhaltet und unterliegt den ausdrücklichen Bedingungen dieser Bestellung, diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen und ihren jeweiligen Anhängen sowie den Bedingungen, die in einem Nachtrag oder einer Ergänzung zu dieser Bestellung, einem Lieferantenhandbuch, das dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellt wird, und anderen Dokumenten, die durch Bezugnahme in dieser Bestellung in diese allgemeinen Einkaufsbedingungen aufgenommen werden (zusammenfassend "die AEB"). Jede Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, einschließlich des Beginns (i) der Arbeiten an den Waren, die Gegenstand dieser Bestellung sind (die "Produkte"), oder des Versands der Waren, je nachdem, was zuerst eintritt, oder (ii) der Erbringung aller oder eines Teils der Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Bestellung sind (die "Dienstleistungen"), durch den Lieferanten, stellt eine Annahme des Angebots des Käufers dar. Mit jeder Annahme einer Bestellung akzeptiert der Lieferant die jeweils geltenden Bedingungen. Jeder Vorschlag für zusätzliche oder abweichende Bedingungen oder jeder Versuch des Lieferanten, von den Bedingungen abzuweichen, sei es im Angebotsformular, im Bestätigungsformular, in der Rechnung, in der Korrespondenz oder auf andere Weise, gilt als wesentlich und wird hiermit vom Käufer beanstandet und zurückgewiesen. Ein solcher Vorschlag oder eine versuchte Abweichung gilt jedoch nicht als Ablehnung dieser Bestellung, wenn der Lieferant das Angebot des Käufers durch den Beginn der Arbeiten, den Versand der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen oder durch andere für den Käufer annehmbare Mittel annimmt; in diesem Fall gilt diese Bestellung als vom Lieferanten ohne zusätzliche oder abweichende Bedingungen oder Abweichungen angenommen. Diese Bestellung stellt keine Annahme eines früheren Angebots oder einer früheren Offerte des Lieferanten dar, und jede Bezugnahme in dieser Bestellung auf ein solches früheres Angebot oder eine solche frühere Offerte dient ausschließlich dazu, die Beschreibung oder die Spezifikationen der Waren und der Dienstleistungen in einem solchen Angebot oder einer solchen Offerte zu übernehmen, jedoch nur insoweit, als diese Beschreibung oder Spezifikationen nicht in direktem Widerspruch zu der Beschreibung und den Spezifikationen in dieser Bestellung stehen. Wird diese Bestellung als Annahme eines früheren Angebots oder einer früheren Offerte des Lieferanten betrachtet, so

beschränkt sich diese Annahme auf die vorliegenden Bedingungen. Alle zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen in einem solchen früheren Angebot oder Vorschlag gelten als wesentlich und werden hiermit vom Käufer beanstandet und zurückgewiesen. Der Käufer kann diesen Auftrag jederzeit ganz oder teilweise zurückziehen und stornieren, bevor er von der Annahme durch den Lieferanten Kenntnis erlangt hat.

- (b) Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn die Geltung dieser AEB nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird.
- (c) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, selbst dann nicht, wenn Käufer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt Käufer die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen werden. Dies gilt selbst für den Fall, dass eine Bezahlung der Lieferung/Leistung durch Käufer oder einen Dritten erfolgt ist.
- (d) Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von Käufer ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von Käufer zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Soweit Käufer nicht ausdrücklich auf das Angebot Bezug nimmt, wird dieses nicht Bestandteil der Bestellung. Anfragen von Käufer beim Lieferanten über dessen Produkte und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen von Käufer zur Angebotsabgabe binden Käufer in keiner Weise.
- (e) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen (beim bestellenden Werk) nach Zugang schriftlich an, so ist Käufer zum Widerruf berechtigt. Bestellung im Sinne dieser AEB ist jede schriftliche Aufforderung von Käufer an den Lieferanten zur Bereitstellung eines Produktes.
- (f) Besteht mit dem Lieferanten eine regelmäßige Geschäftsbeziehung in der auf Basis von Lieferabrufen bestellt wird, gilt folgendes: Ein Lieferabruf wird spätestens verbindlich, wenn der Lieferant bei Just-In-Time Belieferung nicht innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen, bei sonstiger Belieferung nicht innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen (beim bestellenden Werk) seit Zugang schriftlich widerspricht. Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten vorzuhalten, um die Mengen inklusive Vorschaumengen (für maximal 6 (sechs) Monate ab Übertragungstag des Lieferabrufs) erfüllen zu können. Lieferabrufe sind, wenn nicht anderweitig geregelt, verbunden mit einer Fertigungsfreigabe für 4 (vier) Wochen ab Übertragungstag des Abrufs sowie einer Materialfreigabe für weitere 4 (vier) Wochen. Darüber hinaus stellt der Abruf nur eine unverbindliche Vorschau dar.
- (g) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und/oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung,

einschließlich der Bestellunterlagen, hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung seitens Käufer. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail oder einem sonstigen elektronischen Datenfernübertragungssystem erfolgt. Kann Käufer durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass Käufer eine Erklärung per Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Lieferanten diese Erklärung zugegangen ist.

- (h) Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projektarbeiten oder Ähnliches werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein unabdingbarer gesetzlicher Anspruch besteht. Selbiges gilt für Kostenvoranschläge des Lieferanten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2. PREISE, VERSAND UND VERPACKUNG

- (a) Die vereinbarten Preise sind Festpreise (netto) und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Produkte inklusive aller Nebenleistungen, insbesondere Verpackung dar. Mangels abweichender Vereinbarung versteht sich der Preis "DDP" (*Delivered Duty Paid*) gemäß Incoterms 2010, d.h. verzollt und versteuert im Namen und auf Rechnung des Lieferanten frei Verwendungsstelle. Sollte mit dem Lieferanten die gesonderte Berechnung von Verpackungskosten vereinbart worden sein, dürfen diese nur die Selbstkosten enthalten soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Die Gefahr geht auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf Käufer über, wenn die Produkte an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben werden.
- (b) Werden Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2010 vereinbart, bei denen Käufer den Transport oder die Verzollung bezahlt, hat der Transport oder die Verzollung der Produkte mit einer von Käufer vorgeschriebenen Spedition zu erfolgen.
- (c) Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Vertrages über die Lieferung von Produkten die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Produkte in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen liefern, so wird der Lieferant dies Käufer unverzüglich mitteilen und automatisch Käufer diese günstigeren Konditionen gewähren. Die neuen Konditionen gelten

rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant diese günstigen Konditionen dem Dritten gewährt hat.

- (d) Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung von Käufer nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit Käufer zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen.
- (e) Der Lieferant ist für seinen Lieferumfang für die für Käufer kostenfreie Beschaffung von Unterlagen zuständig, die gemäß den Zollvorschriften oder anderen anwendbaren staatlichen Regelungen erforderlich sind, insbesondere Zollrückvergütungsunterlagen und Ursprungs- bzw. Präferenzzerklärungen sowie andere Angaben, die sich auf Herkunft der Produkte oder enthaltenen Materialien beziehen. Soweit Käufer die hierzu notwendigen Informationen mitgeteilt hat, gilt dies auch für Unterlagen die bis zur Lieferung des Käufer-Produkts an die Käufer-Kunden erforderlich sind. Mindestens einmal pro Jahr sowie bei Änderungen der den Erklärungen zugrunde liegenden Sachverhalten oder auf Anforderung legt der Lieferant kostenlos eine Präferenzzerklärung bzw. einen Ursprungsnachweis vor.
- (f) Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer von Käufer zu enthalten. Angebote sind mit der Anfragenummer zu versehen.
- (g) Bei Lieferungen aus Drittländern ist bei Anlieferung ein eindeutiger Verzollungsnachweis vorzulegen. Käufer oder eine von Käufer benannte Verwendungsstelle kann bei fehlendem Nachweis die Annahme der entsprechenden Produkte verweigern.
- (h) Teillieferungen sind nur nach Absprache zulässig. Käufer behält sich die Zurückweisung von vorzeitigen Lieferungen vor.
- (i) Die Übertragung des Eigentums an der Ware auf Käufer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt Käufer jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung. Käufer bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- (j) Die Entgegennahme der gelieferten Produkte und/oder ihre Bezahlung durch Käufer stellt keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Mängel-, Schadenersatz- oder

sonstigen Ansprüchen gegen den Lieferanten dar.

- (k) Die Produkte sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden und der Einsatz von Verpackungsmaterialien minimiert wird. Die Rücknahmepflicht des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, wird der Lieferant die Verpackung unentgeltlich zurückzunehmen. Sofern dies nicht möglich ist, wird der Lieferant die entsprechenden angemessenen Entsorgungskosten von Käufer tragen.

3. LIEFERTERMINE, LIEFERVERZUG UND HÖHERE GEWALT

- (a) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die in der Bestellung oder im Lieferabruf genannten Liefertermine verbindlich. Der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf (relatives Fixgeschäft). Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang des Produkts bei der von Käufer genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Ansonsten hat der Lieferant das Produkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar wird, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Der Verzugsseintritt ab dem Zeitpunkt des Verstreichens des Liefertermins und die damit verbundenen Verzugsfolgen werden dadurch nicht berührt.
- (b) Befindet sich der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist Käufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Auftragssumme pro Kalendertag, höchstens jedoch 10% der Auftragssumme, zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugschadenersatz- oder Schadenersatzanspruch anzurechnen. Das Recht von Käufer einen höheren Schaden nachzuweisen, und das Recht des Lieferanten, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt unberührt. Bei vorbehaltloser Annahme der verspäteten Lieferung behält sich Käufer ausdrücklich die Geltendmachung der Vertragsstrafe oder sonstiger Schadenersatzansprüche bis zum Fälligkeitstermin für die Bezahlung vor.
- (c) Erkennt der Lieferant, dass ein mit Käufer vereinbarter Liefertermin bzw. eine vereinbarte Liefermenge nicht eingehalten werden kann, so hat er dies Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkungen mit den zu ihrer Abwendung geeigneten Maßnahmen mitzuteilen. Der Verzugsseintritt ab dem Zeitpunkt des Verstreichens des Liefertermins und die damit verbundenen Verzugsfolgen werden dadurch nicht berührt.

- (d) Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält Käufer sich das Recht vor, die Rücksendung der Produkte auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagern die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin bei Käufer auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Käufer behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst zu dem vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen, der sich aus dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin ergibt.
- (e) Bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen der Betriebsruhe, die Käufer ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen und Leistungen in dem betroffenen Bereich hindern, werden die Vertragsparteien einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren. Käufer wird den Lieferanten hierzu nach Möglichkeit rechtzeitig informieren.
- (f) Teillieferungen akzeptiert Käufer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- (g) Auf das Ausbleiben notwendiger, von Käufer zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er Käufer schriftlich zur Überlassung der Unterlagen aufgefordert und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- (h) Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Unruhen, Krieg, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und zuzüglich einer eventuell notwendigen und angemessenen Wiederanlauffrist im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zum Vorliegen, zur Art und voraussichtlichen Dauer der Störung zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Käufer ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit. Sofern kein relatives Fixgeschäft vorliegt, ist Käufer zum Rücktritt vom nichterfüllten Teil des Vertrages berechtigt, wenn die Verzögerung länger als 2 (zwei) Wochen anhält.
- (i) Bei fortlaufender Nichteinhaltung der Lieferpflichten ist der Lieferant nach Setzung einer angemessenen Frist verpflichtet alle zur Fertigung erforderlichen Produkte und Informationen an Käufer zur Fertigung durch Käufer oder durch Dritte herauszugeben (inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen), soweit diese nicht im Eigentum von Dritten stehen oder für die Belieferung an Dritte notwendig sind (Notfertigung). Die dadurch entstandenen Kosten trägt bei Verschulden der Lieferant. Ersatzansprüche gegen Käufer sind in jedem Fall ausgeschlossen.

- (j) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Käufer nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.

4. AUFBEWAHRUNG UND BEREITSTELLUNG VON DOKUMENTEN

Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Produkt stehenden Dokumente, insbesondere Rechnungen, Fracht- und Zolldokumente, Qualitätsdaten/-aufzeichnungen, Prüfnachweise, Analysen, Prozessdaten und alle zur Prozessrückverfolgung notwendigen Angaben für den Zeitraum der Serienbelieferung sowie der Ersatzteilversorgung, mindestens 10 (zehn) Jahre für Käufer aufzubewahren und Käufer auf Verlangen zur Einsicht bereit zu stellen. Sofern Kunden von Käufer eine längere als die genannte Aufbewahrungsfrist fordern, erklärt sich der Lieferant nach Mitteilung einer solchen, längeren Frist bereit, auch diese zu gewährleisten.

5. RECHNUNGSErTEILUNG UND ZAHLUNG

- (a) Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsmäßiger Form einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung, insbesondere bei fehlender Bestellnummer, steht Käufer ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
- (b) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung der Rechnung durch Käufer innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang rein netto. Der jeweils spätere Termin der Lieferung oder des Rechnungseingangs ist für den Fristbeginn maßgeblich.
- (c) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen oder Nachweise über Materialeigenschaften vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an Käufer zu übersenden. Die Zahlungsfrist gem. Ziffer 5. (b) beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.
- (d) Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Produkte. Bei mangelhafter Lieferung ist Käufer berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (e) Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit in Form einer branchenüblichen selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer für Käufer akzeptablen Geschäftsbank zu leisten.

- (f) Gerät Käufer in Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu fordern.
- (g) Gerät Käufer in Zahlungsverzug, kann der Lieferant erst nach Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung und erfolglosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten.

6. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von Käufer nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Käufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem mit Käufer im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen zustehen. Käufer ist darüber hinaus berechtigt, mit Forderungen von Käufer gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten gegen ein mit Käufer im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen zustehen.

7. VERTRAGSÄNDERUNGEN

- (a) Auch nach Vertragsabschluss kann Käufer, Änderungen in Bezug auf die Produkte verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel. Bei derartigen Änderungsverlangen sind die berechtigten Interessen des Lieferanten zu berücksichtigen. Der Lieferant ist verpflichtet, Käufer Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften oder aus sonstigen Gründen für notwendig oder zweckmäßig hält. Sofern eine Änderung eine Erhöhung oder Reduzierung der Kosten für den Lieferanten nach sich zieht oder eine Anpassung der Liefertermine erfordert, muss der Lieferant Käufer hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und die Parteien werden daraufhin eine angemessene Anpassung der Vergütung des Lieferanten vereinbaren, über die Käufer eine Änderungsbestellung erteilt. Der Inhalt einer Änderungsbestellung gilt als vereinbart, wenn der Lieferant der Änderungsbestellung nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.
- (b) Der Lieferant ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Käufer, Änderungen in Bezug auf die Produkte vorzunehmen (insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, zusätzliche und nicht vereinbarte Funktionalitäten, Zeichnungen, Design, Software, Konstruktionen, Produktionsprozess, Zeitpunkt und Ort der Lieferung,

Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel).

8. GEWÄHRLEISTUNG

- (a) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (b) Die Einhaltung von Prüfvorschriften sowie etwaige Freigaben durch Käufer und/oder deren Kunden entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Produkte. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet Käufer nicht auf die Gewährleistungsansprüche.
- (c) Das Recht von Käufer auf Nacherfüllung erstreckt sich zunächst auf die Nachlieferung eines mangelfreien Produkts durch den Lieferanten. Im Einzelfall kann zwischen den Parteien auch eine Nachbesserung der mangelhaften Produkte vereinbart werden. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm, Käufer und/oder Dritten entstehenden Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die gelieferten Produkte in Geräten und anderen Produkten für die weltweite Fahrzeugindustrie Verwendung finden und daher die Höhe der Aufwendungen maßgeblich vom Verwendungsort der Fahrzeuge bestimmt werden können.
- (d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie Käufer unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann Käufer ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. Käufer kann einen Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen, wenn es für Käufer unzumutbar ist, die Mangelbeseitigung durch den Lieferanten abzuwarten, insbesondere wenn eine sofortige Mangelbeseitigung zur Abwendung erheblicher Schäden oder zur Gewährleistung der Betriebssicherheit geboten ist. Dies gilt nur, wenn nicht der Lieferant die Mangelbeseitigung nach § 439 Abs. 4 BGB verweigern kann.
- (e) Weitergehende Ansprüche von Käufer, insbesondere auf Schadenersatz oder wegen Garantien des Lieferanten, bleiben unberührt.
- (f) Der Lieferant hat Käufer bei Rechtsmängeln von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Der Lieferant hat Käufer von Ansprüchen Dritter aufgrund Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produkts

verursacht wurde. Der Freistellungsanspruch gilt insoweit, wie der Lieferant selbst unmittelbar haften würde. Im Fall verschuldensabhängiger Haftung gilt die Pflicht zur Freistellung nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an Käufer gelieferten Produkte bleiben unberührt.

- (g) Sofern das Produkt bereits verbaut und an den Kunden von Käufer geliefert wurde, erhält der Lieferant Teile zur Untersuchung, soweit Käufer diese von ihren Kunden erhält. Käufer weist Mängel entsprechend der Käufer-Kundenprozesse nach, in der Regel auf Basis von Hochrechnungen der Untersuchungen vorgelegter Produkte mit gleichem Fehlerbild aus festgelegten Referenzmärkten. Soweit Käufer dem Lieferanten Produkte zur Untersuchung zur Verfügung stellt, geschieht dies auf Kosten des Lieferanten.
- (h) Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, mit dem Ablauf von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Ablieferung des Produkts bei Käufer. Im Fall der Lieferung von Austauschteilen beginnt die Verjährungsfrist von neuem.
- (i) Bei Sachmängeln an Produkten, die ihrer üblichen Verwendung nach im Automobilbereich verwendet werden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf von 30 (dreißig) Monaten entweder seit der Fahrzeugerstzulassung oder dem Zeitpunkt der Nachrüstung oder dem Ersatzteile-Einbau im bereits zugelassenen Fahrzeug, spätestens jedoch 36 (sechsenddreißig) Monate nach Ablieferung (Ablaufrist). In den Fällen der Nachrüstung und des Ersatzteile-Einbaus verlängert sich die Ablaufrist auf 48 (achtundvierzig) Monate. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- (j) Verpflichtet sich Käufer gegenüber einem ihrer Kunden zu einer länger andauernden oder weitreichenderen Mangelhaftung, ist der Lieferant, soweit er Produktionsmaterial und/oder Produkte liefert, verpflichtet, diese Regelung nach vorheriger schriftlicher Anzeige für die Zukunft auch gegen sich gelten zu lassen.

9. HAFTUNG

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen AEB etwas anderes geregelt ist. Wird Käufer von Dritten für Schäden in Anspruch genommen, für die der Lieferant nach diesen AEB oder dem Gesetz haftet, so hat der Lieferant Käufer von diesen Ansprüchen freizustellen.

10. PRODUKTHAFTUNG UND RÜCKRUF

- (a) Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat und Käufer dadurch wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen wird, die auf das Produkt des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung von Käufer Schadenersatz zu leisten oder Käufer gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen. Die Pflichten der Lieferanten umfassen dabei auch die Kosten, die Käufer durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt Käufer im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis Käufer zu Lieferant, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von Käufer zuzurechnen sind. In entsprechenden Produkthaftungsfällen wird der Lieferant Käufer im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.
- (b) Für Maßnahmen zur Gefahren- oder Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen, Kundendienstmaßnahmen oder sonstige Feldmaßnahmen) durch Käufer, den Käufer-Kunden oder sonstige Dritte, haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Produktes oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruht.
- (c) An freiwilligen Kundendienstmaßnahmen oder sonstigen Feldmaßnahmen durch Käufer, Käufer-Kunden oder sonstigen Dritten, wird der Lieferant sich nach Treu und Glauben angemessen beteiligen.
- (d) Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen von Käufer hat er den Abschluss einer solchen Produkthaftpflichtversicherung unverzüglich nachzuweisen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen Nachweis über die Versicherungspolice innerhalb von 2 (zwei) Wochen zu liefern, so hat Käufer das Recht, eine solche Produkthaftpflichtversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

11. QUALITÄTSSICHERUNG UND WARENEINGANGSKONTROLLE

- (a) Der Lieferant hat für seine Produkte eine nach Art und Umfang geeignete, den anerkannten und neuesten Stand der Regeln der Technik entsprechende Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle durchzuführen. Auf Aufforderung von Käufer hat der Lieferant diese (etwa durch Kopie eines jeweils aktuellen Zertifikats von akkreditierter Stelle) gegenüber Käufer nachzuweisen. Soweit Käufer dies für erforderlich hält, wird der Lieferant mit Käufer eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Mindestanforderung ist ein zertifiziertes QM-System nach DIN ISO 9001, IATF 16949 oder gleichwertig. Die Vertragsparteien werden sich darüber hinaus über die Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserungen gegenseitig informieren.
- (b) Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Produkten hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Produkte hinsichtlich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 16 (sechzehn) Jahre lang aufzubewahren und Käufer bei Bedarf vorzulegen; auf die VDA-Schrift Band 1 "Nachweisführung" in ihrem aktuellsten Stand wird hingewiesen.
- (c) Die Erstbemusterung erfolgt nach VDA-Schrift Band 2 "Sicherung der Qualität von Lieferungen" bzw. nach PPAP (AIAG) in ihrem jeweils aktuellsten Stand. Zusätzlich zur Erstbemusterung hat der Lieferant alle Materialdaten jeweils in das Internationale Materialdatensystem (IMDS) einzugeben. Der freigegebene und akzeptierte Eintrag in das Internationale Materialdatensystem (IMDS) ist Bestandteil und Voraussetzung für die Freigabe der Erstmuster. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Produkte kontinuierlich zu prüfen.
- (d) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 11 verpflichten.
- (e) Käufer hat das Recht, den vorliegenden Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu beenden, sofern der Lieferant es versäumt, die vereinbarten Qualitätsstandards für einen Zeitraum von 3 (drei) Monaten einzuhalten.
- (f) Jede Änderung des Produktionsortes oder des Versandortes der Produkte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Käufer, die nicht unbillig verweigert werden darf. Kosten, die Käufer aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder sonst aufgrund eines vom Lieferanten veranlassten Ortwechsels entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

Über ihm bekannte Standortverlagerungen in seiner Lieferkette im Sinne von Satz 1 oder ihm bekannte Unterauftragnehmerwechsel in der Lieferkette wird der Lieferant Käufer umgehend informieren.

- (g) Die Untersuchungspflicht von Käufer bei Wareneingang ist beschränkt auf eine Prüfung der Menge und Identität des Produkts sowie auf eine Prüfung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen. Bei dieser Überprüfung festgestellte Mängel hat Käufer dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.
- (h) Soweit im üblichen Geschäftsablauf (verdeckte) Mängel festgestellt werden, hat Käufer diese dem Lieferanten anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab deren Entdeckung, dem Lieferanten zugeht.

12. WERKZEUGE UND BEISTELLUNG

- (a) Sofern Käufer dem Lieferanten Material oder Teile zur Verfügung stellt (Beistellungen), verbleiben diese im Eigentum von Käufer. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Lieferanten wird für Käufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Käufer an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache (Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer) zum Wert des Gesamterzeugnisses zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Sofern die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an Käufer überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von Käufer oder das Miteigentum von Käufer im Namen von Käufer. Der Lieferant führt mindestens einmal im Jahr eine Inventur auf seine Kosten durch; dabei festgestellte Abweichungen gehen zu seinen Lasten.
- (b) Produktions- und Prüfmittel die von Käufer zur Verfügung gestellt werden (Beistellungen), oder von Käufer bezahlt werden (direkt oder durch Amortisation), werden bzw. bleiben, inklusive Zubehör und Unterlagen, Eigentum von Käufer und sind als solches bzw. gegebenenfalls als Eigentum des Käufer-Kunden zu kennzeichnen. Diese werden dem Lieferanten leihweise überlassen und können jederzeit herausverlangt werden, wenn sie vom Lieferanten nicht mehr zur Erfüllung der mit Käufer geschlossenen Verträge benötigt werden. Die Herausgabepflicht trifft den Lieferanten auch im Falle eines gegen ihn gerichteten Insolvenzantrages oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung.
- (c) Die oben genannten Gegenstände dürfen ausschließlich für die Herstellung von Produkten

für Käufer eingesetzt und verwendet werden und sind auf Kosten des Lieferanten in gutem Zustand zu halten. Der Lieferant darf die Gegenstände ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Käufer nicht verlagern. Ferner dürfen die Gegenstände vom Lieferanten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Käufer weder verkauft, als Sicherheit abgetreten, verpfändet, mit dinglichen oder sonstigen Rechten belastet oder veräußert werden.

- (d) Im Übrigen sind die oben genannten Gegenstände sofern erforderlich auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen, wenn die vereinbarte oder nach Treu und Glauben zu erwartende Ausbringungsmenge unterschritten wird.
- (e) Der Lieferant trägt die Gefahr solange die oben genannten Gegenstände sich in seinem Gewahrsam befinden und hat diese angemessen zum Neuwert zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Käufer ab. Käufer nimmt die Abtretung an. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den oben genannten Gegenständen nicht zu.
- (f) Sofern der Lieferant von Käufer überlassene Guss- oder Walzprodukte bearbeitet, hat er die entsprechende Ware nach Artikelnummer, Artikelzustand und Bearbeitungsstatus bestandsmäßig in einem Verzeichnis zu führen. Der Lieferant hat Käufer bei Inventuren, die solche Produkte betreffen, zu unterstützen und die jederzeitige Zugänglichkeit sowie Rückführung zu ermöglichen.

13. SCHUTZRECHTE

- (a) Der Lieferant gewährleistet, dass Käufer oder Käufer-Kunden durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie der Europäischen Union oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Slowakei, Spanien, Schweden, China, Japan, Brasilien, Mexiko, Kanada, Ungarn, Südafrika oder USA verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er Käufer und ihre Kunden auf erste Anforderung von Käufer von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die Käufer in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren andererseits.

- (b) Käufer ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns mit Zustimmung des Lieferanten, die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Produkte und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.
- (c) Falls der Bestellumfang unter diesen AEB Entwicklungsarbeiten enthält, die durch Käufer abgegolten werden, ggf. auch über den Teilepreis, erhält Käufer an den Entwicklungsergebnissen, z.B. an den Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, übertragbares und inhaltlich unbegrenztes Recht, diese Entwicklungsergebnisse in beliebiger Weise zu nutzen.

14. GEHEIMHALTUNG, INFORMATIONSVERWENDUNG UND SICHERHEIT

- (a) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden vertraulich zu behandeln, nicht ohne Erlaubnis von Käufer an Dritte weiterzugeben und diese nur für den Zweck, der der Offenlegung zugrunde liegt, zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Unterlieferanten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- (b) Der Lieferant verpflichtet sich, Daten von Käufer und eigene, für die Lieferung der Produkte notwendige Daten nach dem neuesten Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Insbesondere hat der Lieferant Daten von Käufer (mit Ausnahme von E-Mail Kommunikation) streng von den Daten anderer Kunden zu trennen und getrennt zu behandeln sowie entsprechende Schutzmechanismen gegen den Zugriff anderer Kunden auf diese Daten von Käufer einzurichten. "Daten" in diesem Sinne sind Informationen, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.
- (c) Käufer behält sich an von ihr zur Verfügung gestellten Mustern, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Bestellungen von Käufer zu verwenden. Vervielfältigungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Käufer angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen nach ihrer Herstellung in das Eigentum von Käufer über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und Käufer vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für Käufer verwahrt.
- (d) Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Unterlagen, Speichermedien und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf das Verlangen von Käufer hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung hat auf

Wunsch von Käufer oder nach Beendigung des Lieferauftrages zu erfolgen. Der Lieferant hat die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung auf Wunsch von Käufer schriftlich zu bestätigen.

- (e) Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an Käufer herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant Käufer auf Wunsch von Käufer schriftlich zu bestätigen. Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass der Lieferant aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben zur Aufbewahrung von vertraulichen Unterlagen oder sonstigen Speichermedien verpflichtet ist.
- (f) Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Käufer nicht mit der Geschäftsverbindung werben oder für Käufer gefertigte Produkte ausstellen. Gleiches gilt für die Verwendung bzw. Nutzung eines Firmenlogos.
- (g) Sofern Käufer und der Lieferant eine individuelle Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, geht diese individuelle Vereinbarung den Regelungen zur Geheimhaltung und Informationsnutzung in diesen AEB vor.
- (h) Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen dieser Ziffer 14. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

15. LIEFERANTENHANDBUCH, GESETZE, VORSCHRIFTEN UND ANWENDBARE DOKUMENTE

- (a) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen des Lieferantenhandbuches von Käufer (*Supplier Requirements Manual*), welches unter <https://www.martinrea.com/about-us/suppliers/> heruntergeladen werden kann und dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird, jederzeit einzuhalten.
- (b) Der Lieferant verpflichtet sich für sämtliche Lieferungen/Leistungen die anerkannten und dem entsprechend dem neuesten Stand entsprechenden Regeln der Technik sowie die anwendbaren Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden einzuhalten und die Lieferungen entsprechend bereitzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen

Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und etwaiger vom Endkunden genannter Bestimmungsländer zu erfüllen. Etwaige Bestimmungsländer sind dem Lieferanten mitzuteilen. Sofern im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften erforderlich sind, muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung von Käufer einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird von dieser Zustimmung nicht berührt. Etwaige Bedenken gegen die von Käufer gewünschte Art der Ausführung hat der Lieferant Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (c) Der Lieferant stellt die Einhaltung geltender gesetzlicher Regelungen hinsichtlich der Produkte und deren Herstellung, insbesondere Vorschriften für Chemikalien/Stoffe oder sonstiger Umweltvorschriften in Deutschland, der EU und anderen relevanten Staaten, unter anderem der EU-Chemikalienverordnung REACH (EG 1907/2006), EU-Richtlinie "Allgemeine Produktsicherheit" RoHS (RL 2001/95/EG) sowie der EU-Altfahrzeugrichtlinie ELV (RL 2000/53/EG) sicher. Dem Lieferanten ist etwa bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (EG 1907/2006) nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind; der Lieferant verpflichtet sich daher die vorgesehene Vorregistrierung und Registrierung jeweils fristgerecht durchzuführen. Käufer ist in keinem Fall verpflichtet eine solche Vorregistrierung oder Registrierung durchzuführen. Bei vorliegenden Substitutionsempfehlungen ist eine Alternativenbewertung dokumentiert durchzuführen. Dies bezieht sich neben dem gelieferten Produkt auch auf Einzelstoffe, die im Produkt verarbeitet, als Hilfs- und Betriebsstoff eingesetzt oder als Beschichtung aufgebracht werden. Der Lieferant hat für die relevanten Bestandteile die Systeme, die der Einhaltung solcher Vorschriften dienen (z.B. das Internationales Materialdatensystem (IMDS)) auf eigene Kosten mit den benötigten Informationen auszustatten; die Bestandteile gelten damit als deklariert.
- (d) Während der Durchführung eines Liefervertrages hat der Lieferant die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand. Der Lieferant gewährleistet zudem die Umweltverträglichkeit der von ihm gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien. Er fördert den Einsatz proaktiver, umweltverträglicher Praktiken. Der Lieferant hält die Anforderungen aus der jeweils gültigen Verpackungsverordnung ein und verpflichtet sich zur Einhaltung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten.
- (e) Der Lieferant hat bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Auftrags alle Gesetze, Verordnungen, Regeln, Vorschriften, Normen und Bestimmungen einzuhalten, die

auf diesen Auftrag anwendbar sind, einschließlich des Erfordernisses der Einholung von Exportlizenzen oder -vereinbarungen, falls zutreffend, der Gesetze und Bestimmungen zur Bekämpfung des Menschenhandels oder des Verbots der Einfuhr von Waren, die mit Kinder- oder Zwangsarbeit hergestellt wurden (zusammenfassend als "Gesetze" bezeichnet). Der Lieferant muss während der Laufzeit dieses Auftrags seine eigenen Richtlinien und Verfahren einführen und beibehalten, um die Einhaltung der Gesetze zu gewährleisten.

- (f) Käufer behält sich vor, einen Abgleich von Lieferantendaten entsprechend der EU-Verordnungen Nr. 881/2002 und Nr. 2580/2001 (EU-Anti-Terror-Verordnungen) durchzuführen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden und stellt für seinen Lieferumfang zu jeder Zeit die Einhaltung dieser EU-Verordnungen sicher. Der Lieferant ist verpflichtet, Käufer darauf hinzuweisen, wenn die bereitgestellten Güter (einschließlich Software und Technologie) nach deutschem, EU- oder US-Exportkontrollrecht sowie dem nationalen Exportkontrollrecht des Ursprungslandes in Güterlisten erfasst sind. Darüber hinaus ist der Lieferant auf Nachfrage unverzüglich zu jeglicher Auskunft aus Exportkontrollrecht verpflichtet.

(g) Der Lieferant darf, sofern ein Zutritt zu Käufer bzw. ein Zugriff auf Käufer-IT-Systeme im Zusammenhang mit der Beauftragung erforderlich ist, nur Mitarbeiter einsetzen, die eine Zutritts- bzw. Zugriffsberechtigung durch Käufer erhalten haben. Es dürfen keine Mitarbeiter eingesetzt werden, gegen die Käufer oder eine Tochtergesellschaft von Käufer ein Haus- bzw. Zutrittsverbot oder Zugriffsverbot ausgesprochen hat. Für alle Leistungen auf dem Betriebsgelände von Käufer gilt die "Richtlinie für werksfremde Unternehmen und deren Arbeitskräfte (FB-PU-012)", welche im Internet unter www.martinrea-honsel.com/downloads abrufbar ist und dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferant hat den Anweisungen des Werkschutzes Folge zu leisten.

- (h) Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen.
- (i) Zur Sicherung der Lieferkette, sichert der Lieferant dem Käufer zum Zeitpunkt dieser Bestellung und im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen Lieferant und Käufer zu und gewährleistet, dass der Lieferant dafür sorgt, dass Produkte, die im Auftrag von Käufer geliefert oder von Käufer übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten, an sicheren Lager und Umschlagsorten gelagert, verarbeitet und bearbeitet sowie verladen werden, und während der Produktion, Verarbeitung und Bearbeitung sowie Lagerung und Verladung vor ungeschützten Zugriffen geschützt sind. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, dass das (i) für Produktion, Lagerung, Verarbeitung oder Bearbeitung, Verladung, Beförderung

und Übernahme derartiger Produkte, (ii) im Rahmen der vertraglich vereinbarten Arbeitnehmerüberlassung, und (iii) im Rahmen von Werkleistungs-, Dienstleistungs- oder sonstigen Verträgen eingesetzte Personal zuverlässig und geschult ist.

- (j) Sofern besondere Käufer-Dokumente (Arbeitsanweisungen, Formblätter, Checklisten) zu beachten sind, werden diese dem Lieferanten im Wege der schriftlichen Bestellung mitgeteilt.
- (k) Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen gegenüber Käufer zur umfassenden Mitwirkung an der Untersuchung und Aufarbeitung von Produkt- oder Produktdatenfälschungsvorwürfen sowie anderweitigen Qualitätsmängeln gegenüber dem Lieferanten oder seinen Unterlieferanten und stellt Käufer hierzu nach entsprechender Aufforderung insbesondere alle erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Daten zur Verfügung.
- (l) Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Verkäufer zu überwachen, insbesondere nicht im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen oder Normen in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Arbeitszeiten, Diskriminierung, Zwangsarbeit, Kinderarbeit oder ähnliches, und der Käufer ist nicht verpflichtet, die Sicherheit einer Arbeitsstätte des Verkäufers zu überwachen oder zu kontrollieren oder die Arbeitspraktiken des Verkäufers zu überwachen.
- (m) Der Käufer ist nicht befugt und lehnt jede Verpflichtung ab, (i) die Art und Weise der vom Verkäufer durchgeführten Arbeiten, (ii) die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen durch den Verkäufer oder (iii) die Beschäftigung oder Einstellung von Mitarbeitern und Auftragnehmern oder Unterauftragnehmern durch den Verkäufer zu kontrollieren.

16. DATENSCHUTZ

Soweit die Parteien im Zusammenhang mit der Erbringung der Produkte und Dienstleistungen gemäß diesen Bedingungen und dem Auftrag Informationen verarbeiten, die direkt oder indirekt eine natürliche Person identifizieren können ("personenbezogene Daten"), vereinbaren die Parteien, dass die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ausschließlich durch den unter <https://www.martinrea.com/privacyaddendumgerman.pdf> verfügbaren Datenschutzzusatz geregelt wird.

17. VERSICHERUNG

Der Lieferant ist verpflichtet einen angemessenen Versicherungsschutz weltweit im Hinblick auf seine Verpflichtungen aus der Lieferbeziehung mit Käufer sicherzustellen

und dies auf Verlangen von Käufer nachzuweisen. Zur versicherungstechnischen Abdeckung der Risiken der Produkthaftung (einschließlich des Rückrufrisikos) gilt Ziffer 10(d) der AEB.

18. ERSATZTEILBELIEFERUNG

- (a) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilbelieferung während der Serienproduktion der Käufer-Produkte, in welchem das Produkt Verwendung findet, sowie für einen Mindestzeitraum von weiteren 15 (fünfzehn) Jahren nach Ende der Serienproduktion der Käufer-Produkte, an Käufer zu gewährleisten. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant Käufer die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein. In einem Zeitraum von 3 (drei) Jahren oder einem anderen mit einem Kunden vereinbarten, längeren Zeitraum, hat der Lieferant die Produkte zum letzten gültigen Serienpreis zu liefern bzw. zu erbringen.
- (b) Käufer ist berechtigt, die Produkte, die als Ersatzteile verwendet werden, direkt bei Unterlieferanten des Lieferanten oder bei jedem Dritten zu beziehen.
- (c) Wurde die Ersatzteilproduktion nach Ablauf der in Ziffer 18(a) genannten Zeit eingestellt, so verpflichtet sich der Lieferant auf Anforderung gegen angemessenes Entgelt, Konstruktionsunterlagen/Zeichnungen an Käufer herauszugeben.

19. INSPEKTIONEN, QUALITÄTSAUDITS UND ESKALATIONSPROZESS

- (a) Käufer kann jederzeit nach angemessener Ankündigung, während der normalen Geschäftszeiten und in Abständen, in denen Käufer es für notwendig hält, angemessene Inspektionen und Qualitätsaudits der Einrichtungen des Lieferanten, in denen der Lieferant die Produkte fertigt, vornehmen bzw. durch Dritte vornehmen lassen. Käufer steht das Recht zu, den Vertrag mit dem Lieferanten durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu beenden, sofern der Lieferant es versäumt, die vereinbarten Qualitätsstandards für einen Zeitraum von 3 (drei) Monaten einzuhalten.
- (b) Für jeden Fall der schuldhaften Nichteinhaltung einer Anforderung aus dem nach Ziffer 11(a) geltenden Qualitätsmanagementsystem durch den Lieferanten wird eine Vertragsstrafe von EUR 5.000 fällig.
- (c) Sofern Käufer oder deren Kunden aufgrund wiederkehrender Qualitätsmängel an Produkten des Lieferanten Programme oder Maßnahmen einleiten, um die Qualitätssituation zu verbessern, so hat der Lieferant daran in vollem Umfang mitzuwirken und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

20. INFORMATIONSPFLICHTEN, KÜNDIGUNGSRECHT BEI MANGELNDER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND VERSCHLECHTERUNG DER VERMÖGENSVERHÄLTNISSE DES LIEFERANTEN

- (a) Der Lieferant hat Käufer unverzüglich und vollständig über Umfirmierungen, Rechtsformwechsel sowie über für die Lieferbeziehung zwischen Käufer und dem Lieferanten, wesentliche Änderungen in seiner Beteiligungs-, Gesellschafter- oder Eigentümerstruktur zu unterrichten, indem der Lieferant die zuständige(n) Käufer Einkaufsfachstelle(n) informiert. Eine für die Lieferbeziehung wesentliche Änderung liegt insbesondere vor bei einer Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände des Lieferanten, einer Verschmelzung oder Spaltung des Lieferanten mit oder auf einen anderen Rechtsträger, dem Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags durch den Lieferanten als beherrschte Gesellschaft sowie dem Erwerb von mindestens 30% der Stimmrechte an der Gesellschaft des Lieferanten durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Erwerber in einer oder mehreren Transaktionen.
- (b) Der Lieferant hat Käufer rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren. Soweit gesetzlich zulässig, wird der Lieferant Käufer auf schriftliche Anforderung von Käufer jederzeit geeignete Informationen (insbesondere Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse zuzüglich der dazugehörigen Abschlussberichte einschließlich Anhang und Informationen über wesentliche Unternehmenskennzahlen) zur Verfügung stellen, die es Käufer erlauben, die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Verkäufers im Hinblick auf dessen fortdauernde Lieferfähigkeit zu bewerten. Käufer ist verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht öffentlich zugänglich oder nicht sonst bereits nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden von Käufer bekannt werden.
- (c) Käufer ist berechtigt, jederzeit die Wettbewerbsfähigkeit des Lieferanten hinsichtlich Preisen, Qualität und Zuverlässigkeit zu überprüfen. Sollte der Lieferant nicht mehr wettbewerbsfähig sein, wird Käufer eine angemessene Frist setzen um dem Lieferanten die Gelegenheit zu geben, seine Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen. Sollte dem Lieferanten dies nicht innerhalb der Frist gelingen, kann Käufer den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- (d) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss wesentlich oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, kann Käufer vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist bzw. diesen kündigen.

- (e) Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung eines Vertrages, muss der Lieferant Käufer Eigentum, Unterlagen sowie alle sonst von Käufer zur Verfügung gestellten Gegenstände zurückgeben.

21. AUFTRAGSVERGABE AN DRITTE

- (a) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Käufer den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Sofern die Zustimmung von Käufer vorliegt, hat der Lieferant dem Dritten alle Verpflichtungen, die bei der Leistungserbringung und/oder sonstigen Vertragsausführung ihn selbst gegenüber Käufer treffen, aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Gesamtverantwortung für die durch den Lieferanten an den Dritten übertragenen Leistungen verbleibt gegenüber Käufer beim Lieferanten.
- (b) Beauftragt der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Käufer einen Dritten mit der Leistungserbringung und/oder sonstigen Vertragsausführung, so hat Käufer das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

22. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

- (a) Der Käufer kann diese Bestellung jederzeit und aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise kündigen. Der Lieferant hat nach Erhalt der Kündigungsmitteilung unverzüglich alle Arbeiten und Ausgaben einzustellen und geeignete Maßnahmen zur Kostenminderung zu ergreifen
- (b) Der Lieferanten hat Anspruch auf Entschädigung für gelieferte und abgenommene, aber noch nicht bezahlte Waren sowie für tatsächliche, dokumentierte Kosten für unfertige Erzeugnisse und Rohstoffe, die in angemessener Weise entstanden sind, unvermeidbar waren und nicht zurückgegeben werden können. Die Gesamtzahlungen dürfen den Auftragswert nicht übersteigen. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, Deckungsbeitrag, nicht absorbierte Gemeinkosten, nicht abgeschriebene Ausrüstungs- oder Werkzeugkosten sowie sonstige indirekte Kosten sind ausgeschlossen. Der Lieferant hat seinen Anspruch durch entsprechende Nachweise zu begründen. Die Zahlung der nachgewiesenen Kosten erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Genehmigung durch den Käufer

23. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Neben den gesetzlich vorgesehenen wichtigen Gründen hat der Käufer das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der

Endkunde des Käufers (OEM) das betreffende Fahrzeugprogramm, für das die Waren bestimmt sind, gegenüber dem Käufer beendet, ändert oder einstellt. In diesem Fall wird der Käufer eine angemessene Kündigungsfrist, maximal 3 Monate, einhalten. Der Lieferant hat nach Erhalt der Kündigungsmitteilung unverzüglich alle Arbeiten und Aufwendungen einzustellen und geeignete Maßnahmen zur Kostenminderung zu ergreifen. Abschnitt 22 Buchstabe (b) findet entsprechende Anwendung.

24. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise aus irgendeinem Grund, einschließlich auf Grund einer Rechtsverletzung, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AEB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke dieser AEB oder des übrigen Vertrages. Zur Ausfüllung einer Regelungslücke, gelten diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der AEB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten, sofern dadurch keine wesentlichen Änderungen des Inhalts der AEB herbeigeführt werden.

25. ERFÜLLUNGORT

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung des Lieferanten die von Käufer gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von Käufer ist der Sitz von Käufer.

26. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT

- (a) Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern ist Arnsberg. Käufer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.